



Merkblatt betreffend Übernahme von Therapiekosten durch die Opferhilfe

1. Vermittlung durch eine anerkannte Opferberatungsstelle

Die im Kanton Zug anerkannte Opferberatungsstelle (eff-zett das fachzentrum Opferberatung) vermittelt dem Opfer, sofern eine Therapie zur Verarbeitung der Folgen und Auswirkungen einer Straftat notwendig ist, eine geeignete und erfahrene Therapeutin/einen geeigneten und erfahrenen Therapeuten. Die Therapieberichte sind der Opferberatungsstelle einzureichen. Die Opferberatungsstelle trifft daraufhin weitere Abklärungen bzw. holt weitere Auskünfte ein und reicht dann ein entsprechendes Gesuch um einen Kostenbeitrag bei der Opferhilfestelle des Kantons Zug ein.

2. Vorliegen einer Straftat

Therapiekosten werden nur dann von der Opferhilfe übernommen, wenn jemand Opfer einer Gewalttat im Sinne von Art. 1 OHG geworden ist oder als nahe Angehörige/naher Angehöriger gleich wie ein direktes Opfer von einer Straftat betroffen ist (zum Katalog der opferhilferechtlich relevanten Straftaten vgl. Ziff. 2.6 der SVK-Empfehlungen, Fassung 2010). Diese Straftat(en) muss/müssen den Grund der Therapiebedürftigkeit des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin darstellen.

Die Anforderungen an den Nachweis einer die Opferstellung begründenden Straftat sind je nach dem Zeitpunkt und nach Art und Umfang der beanspruchten Hilfe unterschiedlich hoch: Für die Opferberatung und die Soforthilfe genügt es in der Regel, dass eine die Opferstellung begründende Straftat in Betracht fällt, wohingegen die Gewährung von längerfristiger Hilfe unter Umständen von den ersten Ergebnissen eines Ermittlungsverfahrens abhängig gemacht werden können. Eine Übernahme von Kosten im Rahmen der längerfristigen Hilfe alleine aufgrund von Schilderungen der Gesuchstellerin kommt in der Regel nicht in Betracht.

3. Subsidiarität der Opferhilfe

Die Leistungen der Opferhilfe sind subsidiär zu Leistungen Dritter, d.h. die Übernahme der Kosten gestützt auf das Opferhilfegesetz kommt nur in Frage, wenn die entsprechenden Kosten nicht anderswo erhältlich gemacht werden können. Die Kostengutsprache hat also den Sinn einer Ausfallgarantie. Primäre Kostenträger sind: Täter/in, Krankenkasse, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherungen, Invalidenversicherung.

In diesem Sinne werden Psychiaterinnen/Psychiater sowie Therapeutinnen/Therapeuten, welche im Rahmen der Grundversicherung (KVG) arbeiten können und deren Kosten somit hauptsächlich von der Krankenkasse übernommen werden, bei der Vermittlung durch die Opferberatungsstelle vorab berücksichtigt.

4. Kausalität, Notwendigkeit und Geeignetheit der therapeutischen Behandlung

Die Kosten für eine Therapie können nur dann von der Opferhilfe übernommen werden, wenn und solange diese Therapie aufgrund der Straftat notwendig und als Massnahme zur Traumaverarbeitung im konkreten Fall geeignet ist.

Die Therapeutin/der Therapeut hat der Opferhilfestelle zur Beurteilung dieser Frage einen Bericht einzureichen, welcher dem "Merkblatt betreffend Berichte von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten" entspricht.

Wenn Zweifel an der Kausalität, Notwendigkeit und Geeignetheit der therapeutischen Behandlung bestehen, kann die Opferhilfestelle ihren Entscheid von einer Beurteilung durch eine Vertrauensfachperson abhängig machen.

5. Soforthilfe, Längerfristige Hilfe oder Entschädigung

Die therapeutische Soforthilfe umfasst insbesondere eine notwendige Krisenintervention und die Abklärung, ob eine therapeutische Unterstützung im Sinne der längerfristigen Hilfe zur Verarbeitung der Straftat notwendig ist. Als Soforthilfe wird praxisgemäss eine Kostengutsprache für maximal 1000 Franken gewährt. Die Opferhilfe kann gestützt auf Art. 13 ff. OHG (längerfristige Hilfe) die Kosten für eine psychotherapeutische Behandlung übernehmen, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind. Ziel der längerfristigen Hilfe ist die Wiedereingliederung des Opfers und die Verarbeitung der Straftat (Vorwärtsblick). Nach diesem Zeitpunkt werden die Therapiekosten als Entschädigung (Art. 19 ff. OHG) beurteilt. Die Entschädigung bezweckt die Wiedergutmachung der Straftat (Rückwärtsblick). Sowohl die längerfristige Hilfe als auch die Entschädigung werden aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Opfers berechnet.

6. Fachliche Voraussetzungen von Therapeutinnen/Therapeuten

Die Vergütung von Therapiekosten durch die Opferhilfe setzt voraus, dass die Therapeutin/der Therapeut:

- therapeutisch tätige/r Arzt/Ärztin (Facharzt/Fachärztin Psychotherapie) ist oder
- selbständig tätige/r Psychotherapeut/in mit kantonaler Praxisbewilligung ist oder
- den Fachtitel «Psychotherapeut/in SPV» oder «Fachpsycholog/in für Psychotherapie FSP» oder «Psychotherapeut/in SBAP» führt.

Stehen verschiedene, gleichermassen geeignete Therapeutinnen/Therapeuten zur Verfügung, hat die Opferberatungsstelle diejenigen Fachpersonen zu vermitteln, deren Kosten ganz oder teilweise von der Kranken- bzw. der Unfallversicherung übernommen werden.

7. Bei Alternativmethoden: Notwendigkeit und Qualitätskontrolle

Unter dem Begriff der Alternativmethoden sollen vorwiegend diejenigen Therapieformen bzw. -methoden fallen, welche von Therapeutinnen/Therapeuten angeboten werden, welche nicht als Psychotherapeuten arbeiten. Dazu gehören beispielsweise Bewegungstherapien, Maltherapien, Musiktherapien, Atem- und Körpertherapien etc. Die Kosten für eine Therapie mit Alternativmethoden können von der Opferhilfe nur ausnahmsweise übernommen werden, wenn das Opfer

diese spezielle Therapieform bzw. -methode zur Traumaverarbeitung benötigt. Das Opfer bzw. die Therapeutin/der Therapeut haben zu begründen, weshalb gerade diese Therapiemethode zweckmässig erscheint bzw. weshalb diese Therapeutin/dieser Therapeut gewählt wurde. Ein bestehendes Vertrauensverhältnis zwischen Opfer und Therapeut/in wird berücksichtigt. Die Opferhilfestelle kann weitere Unterlagen (z.B. Bericht einer Ärztin/eines Arztes) verlangen.

Die Kosten werden nur dann übernommen, wenn sich die behandelnde Person über eine entsprechende anerkannte Ausbildung bzw. Zusatzausbildungen ausweisen kann und zusätzlich über grosse Erfahrung in der Behandlung traumatisierter Menschen verfügt. Der Behandlungserfolg wird regelmässig überprüft. Zur Qualitätssicherung kann beispielsweise auch eine Anerkennung im EMR (Eidgenössisches Medizinisches Register) verlangt werden.

8. Umfang bzw. Dauer der Finanzierung

8.1. Erste Kostengutsprache

Die Therapie wird so lange von der Opferhilfe finanziert, wie die Kausalität bzw. die Notwendigkeit aufgrund der Straftat(en) gegeben ist. Dabei können insbesondere nachfolgende Kriterien, welche als Gesamtbild geprüft werden, eine Rolle spielen:

- Schwere des Traumas
- Dauer der Straftat(en)
- Alter, Lebensphase und soziales Umfeld des Opfers zum Zeitpunkt der Straftat(en)
- Stellung/Beziehung des Opfers zum Täter (evtl. Abhängigkeiten)
- Schwere der Auswirkungen, d.h. Ausmass der psychischen Verletzungen auf die Gesuch stellende Person, d.h. festgestellte Beeinträchtigung der Persönlichkeit, der körperlichen und/oder psychischen Gesundheit sowie Auswirkungen im Alltag, Arbeit, Freizeit und im sozialen Umfeld
- soziales Umfeld des Opfers heute
- evtl. weitere Umstände (Strafverfahren, Scheidungsverfahren, Bedrohungssituation etc.)

Deshalb ist darauf zu achten, dass die eingeholten Therapieberichte alle notwendigen Angaben enthalten, damit das Gesuch gemäss den oben erwähnten Kriterien geprüft werden kann. Zur Beurteilung werden vergleichbare Fälle herangezogen. Allfällige strafatfremde Faktoren (z.B. bereits vor der Straftat bestehende psychische Beeinträchtigungen des Opfers) werden berücksichtigt.

Die Opferhilfebehörden gehen davon aus, dass eine Therapie i.d.R. aus folgenden Phasen besteht: Stabilisierung, Traumaverarbeitung, Neuorientierung und Abschluss. Die Phasen können von unterschiedlicher Länge sein oder auch ineinander übergreifen.

Es wird von einer Sitzungsfrequenz von einer Sitzung (1 Therapiestunde) pro Woche ausgegangen. In Berücksichtigung von Ferien und anderen gewöhnlichen Abwesenheiten ergibt dies ca. 48 Sitzungen pro Jahr. Eine höhere Sitzungsfrequenz ist von der behandelnden Therapeutin/vom behandelnden Therapeuten zu begründen. Die Kostengutsprache für eine Psychothe-

rapie wird grundsätzlich für die Dauer von maximal 48 Therapiestunden während einem Jahr erteilt.

Für Alternativtherapien (s. oben Ziff. 7) gilt aus Gründen der Qualitätssicherung in der Regel eine maximale Obergrenze von 20 Stunden innert ca. einem halben Jahr. Für eine Verlängerung hat das Opfer mit der Opferberatungsstelle Kontakt aufzunehmen, damit eine Auswertung der Therapie gemacht und eine allfällige Fortsetzung der Therapie beantragt werden kann.

Die Kostengutsprache wird für eine Anzahl Therapiestunden bei einer bestimmten Therapeuten/einem bestimmten Therapeuten geleistet. Für einen Wechsel der Therapeuten muss ein neues, begründetes Gesuch gestellt werden.

8.2. Fortsetzungsgesuche

Die Therapiekosten können auch nach 48 Stunden (bei Alternativ-Methoden 20 Stunden) von der Opferhilfe übernommen werden, wenn die psychischen Probleme weiterhin kausal zur Straftat und die therapeutische Behandlung weiterhin aufgrund der Straftat notwendig ist.

Wenn die Psychotherapie auf Kosten der Opferhilfe fortgesetzt werden soll, ist bei der Opferberatungsstelle rechtzeitig vor Ablauf der Kostengutsprache ein begründetes Gesuch um Verlängerung einzureichen. Dem Gesuch ist ein Bericht beizulegen, welcher dem "Merkblatt betreffend Berichte von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten" entspricht. Dabei sind insbesondere detaillierte Angaben zu den erreichten und noch geplanten Therapiezielen zu machen.

Für die Beurteilung, ob die Opferhilfe nach 48 Therapiestunden für weitere Therapiekosten aufkommt, kann die Opferhilfebehörde falls notwendig von einer Vertrauensfachperson einen Fachbericht einholen. Es obliegt der Vertrauensfachperson, ob er/sie den Bericht aufgrund der vorliegenden Akten verfasst, ob er/sie (beispielsweise bei der behandelnden Therapeuten/beim behandelnden Therapeuten) weitere Informationen einholt oder die gesuchstellende Person zu einem persönlichen Gespräch einlädt. Dabei ist der Betroffenheit der gesuchstellenden Person angemessen Rechnung zu tragen. Beim Opfer wird eine entsprechende Entbindungserklärung eingeholt. Das Opfer wird von der Opferhilfestelle vorab über den Ablauf des Verfahrens informiert.

Die Kostengutsprache wird auch für die Therapiefortsetzung grundsätzlich auf maximal 48 Stunden (bei Alternativmethoden 20 Stunden) während eines Jahres begrenzt.

8.3. Beendigung der Therapie

Die Therapeuten/der Therapeut hat die zuständige Opferberatungsstelle über die Beendigung bzw. über einen allfälligen Abbruch einer Therapie und deren Ausgang zu informieren.

9. Tarif

Bei Psychiaterinnen/Psychiatern sowie delegiert arbeitenden Therapeutinnen/Therapeuten richtet sich der Tarif nach TARMED. Von der Opferhilfe werden die Franchisekosten (Grundfranchise von 300 Franken) und Selbstbehaltskosten von 10 % übernommen, wenn und soweit diese aufgrund der im Zusammenhang mit der Straftat stehenden Therapie anfallen. Die Vergütung erfolgt gestützt auf die Abrechnung der Krankenkasse.

In begründeten Fällen kann die Therapie bei einer nicht delegiert arbeitenden Therapeutinnen/Therapeuten bewilligt werden. Dann bezahlt die Opferhilfe einen Tarifansatz von maximal 140 Franken pro Sitzung. Eine Differenz zum Tarifansatz der Sozialversicherung wird nicht ausgerichtet. Die Therapeutin/der Therapeut hat im Gesuch bzw. im Therapiebericht den Stundenansatz anzugeben und darf keinen über ihrem/seinem üblichen Ansatz liegenden Stundenansatz verlangen.

Der verrechenbare Zeitaufwand umfasst die Arbeit mit dem Opfer sowie dessen Bezugspersonen, soweit dies zur Sicherstellung des Behandlungserfolgs notwendig ist. Arbeitstechnische Vorbereitungen, formale Testauswertungen, Berichte, Reisezeit und Zeitaufwand für administrative Arbeiten sind im Tarifansatz bereits inbegriffen und dürfen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Versäumte Sitzungen werden nicht vergütet.

Für die Erstellung eines Therapieberichts übernimmt die Opferhilfe einen Betrag von maximal 150 Franken.

10. Regress

Gemäss Art. 7 OHG gehen die Ansprüche für Leistungen gleicher Art, die dem Opfer oder dessen Angehörigen auf Grund der Straftat zustehen, im Umfang der kantonalen Leistungen von der anspruchsberechtigten Person auf den Kanton über, soweit der Kanton gestützt auf das Opferhilfegesetz Leistungen erbracht hat. Diese Ansprüche haben Vorrang vor den verbleibenden Ansprüchen der anspruchsberechtigten Person sowie vor den Rückgriffsansprüchen Dritter. Der Kanton kann auf die Rückforderung von Leistungen verzichten, wenn durch den Regress schützenswerte Interessen des Opfers oder die Wiedereingliederung des Täters gefährdet würden (Art. 7 Abs. 3 OHG).